

Die Klageänderung

Dr. iur. Shirin Grünig

Rechtsanwältin bei der PMP Rechtsanwälte AG in Zürich,
Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität Freiburg

**HAVE
REAS**

Zu behandelnde Fragen

- Was ist eine Klageänderung?
- Bis wann ist welche Änderung möglich?
- Wie bringe ich eine Klageänderung ein – und was macht das Gericht damit?

Klageänderung

- Änderung des Streitgegenstands während des Verfahrens
- Drei Grundformen:
 - Inhaltliche Änderungen oder Erweiterungen eines Rechtsbegehrens
 - Neues Rechtsbegehren
 - Änderung des Klagefundaments

Keine Klageänderung

- Klagebeschränkung
- Parteiwechsel
- Berichtigung der Parteibezeichnung
- Verdeutlichung und Korrektur von offensichtlichen Rechnungs- oder Schreibfehlern
- Anpassung der rechtlichen Begründung
- Noven innerhalb des bereits vorgebrachten Streitgegenstands
- Nachträgliche Bezifferung einer unbezifferten Forderungsklage

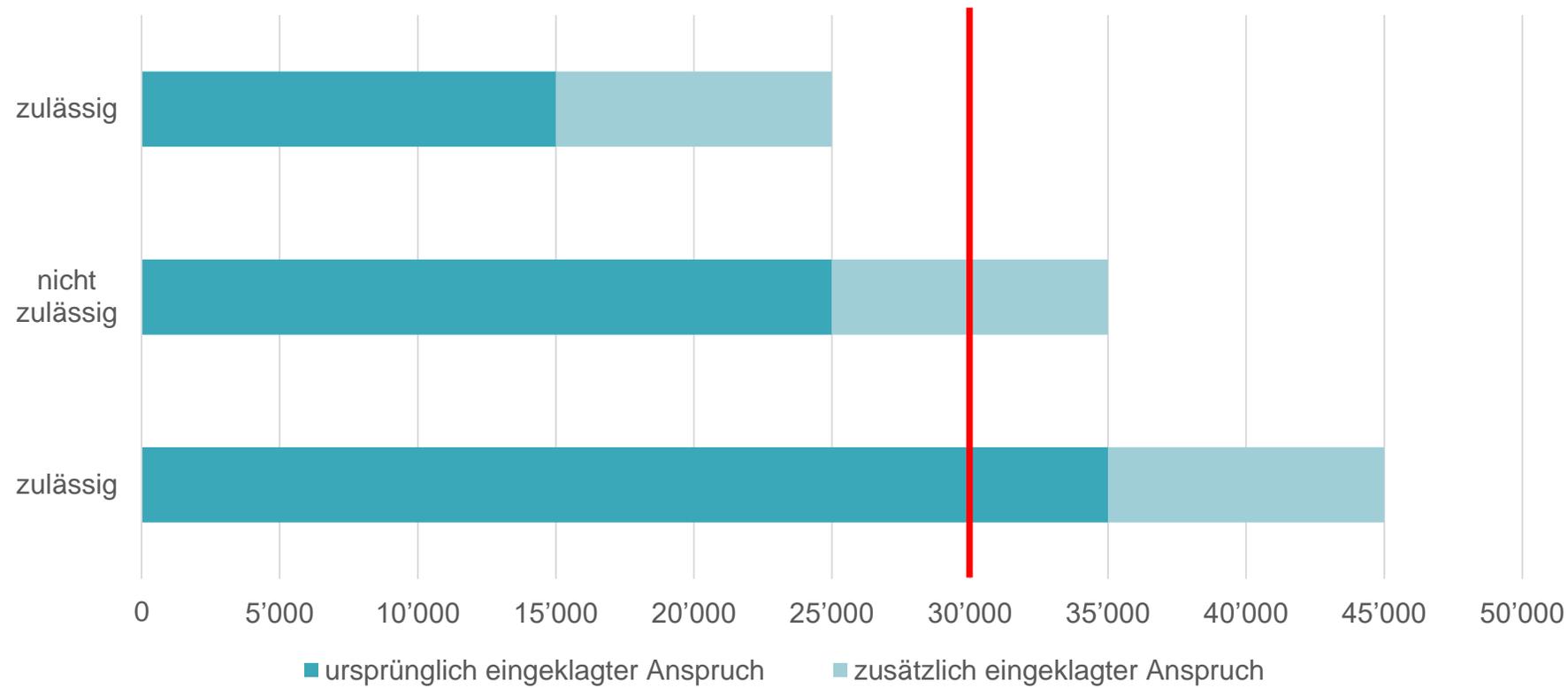
Voraussetzungen je nach Verfahrensstadium

	ZPO 227	ZPO 230	ZPO 230	ZPO 317	
nach dem Schlichtungs-gesuch	bei der Schlichtungs-verhandlung	nach der Klage-bewilligung	nach der Klage, vor dem Aktenschluss	nach dem Akten-schluss, vor dem Rechtsmittel	im Berufungs-verfahren
	u.U. neue Verhandlung	gleiche Verfahrensart	gleiche Verfahrensart	Noven i.S.v. ZPO 229	Berufung durch Klägerin
		<i>und</i> sachlicher Zusammenhang	<i>und</i> sachlicher Zusammenhang	<i>und</i> gleiche Verfahrensart	<i>und</i> Noven i.S.v. ZPO 317
		<i>oder</i> Zustimmung der Gegenseite	<i>oder</i> Zustimmung der Gegenseite	<i>und</i> sachlicher Zusammenhang	<i>und</i> gleiche Verfahrensart
				<i>oder</i> Zustimmung der Gegenseite	<i>und</i> sachlicher Zusammenhang
					<i>oder</i> Zustimmung der Gegenseite

+ allgemeine Prozessvoraussetzungen

Gleiche Verfahrensart

- Entscheidend ist der Gesamtstreitwert



Einbringen der Klageänderung

- Änderung des Rechtsbegehrens, Einbringen der neuen Lebenssachverhaltselemente
- Ohne spezifischen Antrag, aber mit Begründung
- Zeitpunkt:
 - Mit einem Verfahrensschritt; «beliebige Eingabe» ist unzulässig
 - Bei auf Noven basierenden Klageänderungen umstritten, ob unverzüglich nach Kenntnis der Noven
 - Vor Beginn der Urteilsberatung

Schicksal der Klageänderung

- Erst mit Eingabe prozessuale und materiellrechtliche Wirkung
- Kein Schlichtungsverfahren nötig
- Gericht prüft Zulässigkeit von Amtes wegen
 - Wahrung des rechtlichen Gehörs
 - In der Regel urteilt Gericht im Endentscheid;
Zwischenentscheid nach ZPO 237 aber möglich
- Unter Umständen Überweisung an sachlich zuständiges Gericht

Schicksal der Klagebeschränkung

- Jederzeit und voraussetzungslos zulässig gemäss ZPO 227 III
- Angerufenes Gericht bleibt zuständig
- Entspricht einem teilweisen Klagerückzug nach ZPO 241
 - Res iudicata im Umfang des Rückzugs
 - Kostentragung wie beim Unterliegen nach ZPO 106 I
 - Anpassung des Streitwerts für den fortzusetzenden Prozess

Vielen Dank!

Dr. iur. Shirin Grünig
PMP Rechtsanwälte AG
Birmensdorferstrasse 83
8003 Zürich
+41 43 544 74 44
gruenig@pmp-ra.ch
www.pmp-ra.ch

**HAVE
REAS**

Zentrum für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht (HAVE)
Centre du droit de la responsabilité civile, des assurances privées et sociales (REAS)
Centro di diritto della responsabilità civile, delle assicurazioni private e sociali (REAS)
Centre for Civil Liability, Private and Social Insurance Laws (LIPS)